

Satzung des "Fördervereins für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz e. V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41812 Erkelenz und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- Der Verein hat die Aufgabe, die Kirchenmusik in der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz zu fördern, zu pflegen und zu unterstützen.
- (1) Er erfüllt den Zweck durch ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einwerben und Bereitstellen von finanziellen Mitteln für die Kosten der Kirchenmusik, bzw. kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
 - (3) Der Verein beschafft die Mittel über Beiträge, Spenden und eigene Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es handelt sich um einen Förderverein, der seine Mittel nur zur Förderung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige an der Kirchenmusik interessierte natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Ebenso kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich oder persönlich zu äußern. Der Ausschluss ist auch aus sonstigen wichtigen Gründen zulässig. Er wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb 4 Wochen ab Zugang an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(9) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden überzahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden und sonstige Einnahmen

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere Einnahmen des Vereins können durch Spenden und eigene Aktivitäten erschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin / dem Kassenswart. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz kann eine weitere Beisitzerin/einen Beisitzer entsenden. Die/der hauptamtliche Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker der Ev. Kirchengemeinde Erkelenz ist Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Beisitzerin/den Beisitzer oder die hauptamtliche Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker zur/zum 1. Vorsitzenden, zur/zum 2. Vorsitzenden, oder zur Kassenwartin bzw. zum Kassenswart wählen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende sowie die Kassenwartin / der Kassenswart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Ohne Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen soll der/die 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Dies gilt nicht für die Beisitzerin/den Beisitzer, die/der vom Presbyterium entsandt worden ist. Sowie nicht für die/den hauptamtlichen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker der Ev. Kirchengemeinde Erkelenz.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Zur Vermeidung einer völligen Neubesetzung eines Vorstands

wird die Amtszeit des bei der Gründungsversammlung gewählten 1. Vorsitzenden einmalig auf drei Jahre festgesetzt.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur umfassenden Berichterstattung über seine Aktivitäten und Entscheidungen verpflichtet.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des schriftlichen Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen
- h) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal
- wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung entscheidet das Datum der Absendung.

(4) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu wählen.

Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied und jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz mit der Auflage, diese nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erkelenz, den